

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: a) Samtgemeindeumlage nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung; b) Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG

Beschlussvorschlag:

- a) Die von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt zu entrichtende Samtgemeindeumlage nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung wird für das Haushaltsjahr 2014 auf € festgesetzt.
- b) Für 2014 beträgt die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 2 NFAG €. Die Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt unter Zugrundelegung der den Landesdurchschnitt unterschreitenden Steuerkraft/Einwohner einer jeweiligen Gemeinde.**

Berichterstatter/in:

Begründung:

Das beigegefügte Datenmaterial, das nachfolgend erläutert wird, enthält Ansätze dafür, dass der interne Finanzausgleich zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden durch eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage oder alternativ durch eine Verminderung der Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden für 2014 verändert wird. Deswegen sind im Beschlussvorschlag die Beträge zunächst offen gelassen. Die Festlegung der Umlage und der Zuweisung in unveränderter Höhe wie 2013 (2.250.000 € bzw. 350.000 €) wäre die dritte Alternative.

Die grundsätzliche Überlegung, den internen Finanzausgleich zugunsten der Samtgemeinde zu verändern, basiert auf zwei Fakten. Zum einen hat sich die bereits in den letzten Jahren feststellbare ganz überwiegend positive Entwicklung der Haushaltsdaten der

Mitgliedsgemeinden gefestigt und verstetigt (s. **Anlagen 1, 2 und 3**), die zum anderen – soweit sie durch höhere Steuereinnahmen begründet ist – dazu führt, dass die Samtgemeinde im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches eine verminderte Schlüsselzuweisung erhält.

Erläuterungen zur Haushalts- bzw. Zahlungsmittelentwicklung:

Bei der in den Anlagen vorgenommenen Betrachtung der Haushalte ist bewusst nicht auf die Daten der Ergebnishaushalte zurückgegriffen worden, da hier bekanntlich Abschreibungsbeträge, mit denen jedoch keine Zahlungsströme verbunden sind, eine bedeutende belastende Rolle spielen, für deren Finanzierung der interne Finanzausgleich nicht herhalten kann.

Anlage 1 zeigt die vorläufigen Jahresabschlüsse der Finanzhaushalte 2013. Zur Darstellung der „normalen“ Entwicklung ist die Entschuldungshilfe (von der die Samtgemeinde, die Stadt Schöppenstedt und die Gemeinde Uehrde profitieren) rausgerechnet. Die Samtgemeinde und die Gemeinde Uehrde weisen bei der Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Defizit aus, die übrigen Mitgliedsgemeinden einen Überschuss. Das Gleiche gilt für die Betrachtung des Cash-Flow, also den Nettoabfluss oder Nettozufluss liquider Mittel für das Jahr 2013. Darüber hinaus weist die Anlage 1 in der äußerst rechten Spalte den Gesamtbestand an Zahlungsmitteln Ende 2013 aus. Dieser ergibt sich aus der Darstellung in der **Anlage 2**, in der die Zahlungsmittelentwicklung, also die Liquidität, in der Betrachtung seit Ende 2010 bis Ende 2013 nach dem neuen kommunalen Rechnungswesen abgebildet ist. Um ein komplettes Bild darstellen zu können, ist hier die Entschuldungshilfe berücksichtigt. Hier zeigt sich ein zwar unterschiedlich hoher, bis auf die Gemeinde Uehrde jedoch relativ guter Zahlungsmittelbestand der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

Die Haushaltsplandaten 2014 (**Anlage 3**) zeigen ein ähnliches Bild. Das Finanzmitteldefizit der Samtgemeinde und der Gemeinde Uehrde steigt. Für 2014 weist auch die Gemeinde Winnigstedt ein Finanzmitteldefizit aus, was aber angesichts des hohen Zahlungsmittelbestandes Ende 2013 kein Problem darstellt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden weisen Finanzmittelüberschüsse aus.

Eingangs wurde bereits auf die Folge der positiven Finanzkraftentwicklung in Bezug auf die Schlüsselzuweisung hingewiesen.

Die gestiegene, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung zugrunde gelegte Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden (die im Übrigen mit der Erhöhung der Realsteuerhebesätze nicht in Verbindung steht) führt zu einem verminderten Schlüsselzuweisungsbetrag. Wäre die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung gegenzurechnende Steuerkraft gegenüber der Berechnung für das Jahr 2013 nicht um 218.000 € gestiegen, stünde der Samtgemeinde eine um rund 150.000 € höhere Schlüsselzuweisung zu.

Die vorstehenden Fakten haben zu der Überlegung geführt, den internen Finanzausgleich in Höhe von 150.000 € zugunsten der Samtgemeinde zu verändern, und zwar durch Erhöhung der Samtgemeindeumlage bzw. alternativ Reduzierung der Zuweisung um jeweils 150.000 € (s. **Anlage 4**). Eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage beträfe alle Mitgliedsgemeinden, wobei die Stadt Schöppenstedt den Großteil dieser Erhöhung zu tragen hätte. Eine Reduzierung der Zuweisung würde sich lediglich auf die „kleinen“ Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde auswirken; die Stadt Schöppenstedt erhält in 2014 aufgrund ihrer Steuerstärke ohnehin keine Zuweisung, sodass sich eine Verminderung auf sie auch nicht auswirkt.

Bei einer Veränderung des internen Finanzausgleiches zugunsten der Samtgemeinde wäre somit eine Erhöhung der Samtgemeindeumlage zu favorisieren.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Samtgemeinde bei einer um 150.000 € höheren Schlüsselzuweisung hiervon rund 67.000 € Kreisumlage abführen müsste, sodass ihr lediglich ein Nettovorteil von 83.000 € bliebe. Angesichts der Fakten ist es meines Erachtens gleichwohl angemessen, im Falle der Veränderung des internen Finanzausgleiches diesen auf der Grundlage von 150.000 € vorzunehmen.

Im Falle der Erhöhung der Samtgemeindeumlage sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig zu hören (§ 15 Abs. 3 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz). Das würde bedeuten, dass nach einer ersten Vorberatung im Samtgemeindeausschuss am 04. März die Mitgliedsgemeinden zu informieren wären und bei Bedarf eine weitere Vorberatung im Samtgemeindeausschuss am 01. April stattfinden könnte, eh der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29. April endgültig entscheidet.

Nachrichtlich ist dieser Ratsdrucksache noch eine Übersicht über den endgültigen internen Finanzausgleich 2013 und den vorläufigen internen Finanzausgleich 2014 (wie er in den Haushaltsplänen 2014 berücksichtigt wurde) beigelegt (**Anlage 5**).

In Vertretung

Detlev Prescher

Anlagen: 5